

99019004000000

# Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/services/99019004000000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019004000000
Leistungsbezeichnung I	Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Zulassung, Zeugnis, Abschlussprüfung, Abnahme
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (individuell, 019)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
<b>Lagen Portalverbund</b>	Berufsausbildung (1030200), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	15.08.2017
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	BMBF
<b>Handlungsgrundlage</b>	§ 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_37.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_37.html</a>
<b>Teaser</b>	
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) absolvieren, steht am Ende der Ausbildung eine Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird von der zuständigen Stelle (i.d.R. eine Kammer) abgenommen.</p> <p>Um an der Abschlussprüfung teilnehmen zu können, müssen Sie von der zuständigen Stelle zur Prüfung zugelassen sein. Einzelheiten über Prüfungsgegenstand und -verfahren können Sie der jeweiligen Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung der zuständigen Stelle entnehmen.</p> <p>Nach bestandener Prüfung erhalten Sie von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis. Sie können beantragen, dass auf dem Zeugnis auch das Ergebnis der berufsschulischen Leistungen aufgeführt wird. Ebenfalls auf Antrag wird Ihrem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung ergeben sich aus den §§ 43-46 BBiG.
<b>Kosten</b>	Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende grundsätzlich gebührenfrei.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verfahrensablauf</b>	Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch einen von der zuständigen Stelle errichteten Prüfungsausschuss.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	Broschüre „Ausbildung & Beruf, Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung“ <a href="https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/29340_Ausbildung_und_Beruf.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=11">https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/29340_Ausbildung_und_Beruf.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=11</a>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Wenn Sie eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, steht am Ende der Ausbildung eine Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird von der zuständigen Stelle abgenommen.
<b>Ansprechpunkt</b>	Die zuständigen Stellen für die Zulassung und Abnahme der Abschlussprüfung sind in den §§ 71– 75 BBiG festgelegt. Ansprechpunkt ist in der Regel die für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Kammer.
<b>Zuständige Stelle</b>	Die zuständigen Stellen für die Zulassung und Abnahme der Abschlussprüfung sind in den. §§ 71-75 BBiG festgelegt. Es handelt sich in der Regel um die für die jeweiligen Ausbildungsberufe zuständigen Kammern.
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	